In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet (§ 10 Abs. 1 KiBiz).

§ 10 KiBiz Abs.6: *„Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung. Der Rat der Kindertageseinrichtung tagt mindestens einmal jährlich.“*

In Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld setzt sich der Rat der Kindertageseinrichtung wie folgt zusammen:

- der Leiterin bzw. dem Leiter der Kindertageseinrichtung als Vertretung des Trägers
- einer bzw. einem vom Träger über die Bezirksvertretung bestellten Vertreter*in
- Gruppenleiter*innen (je Gruppe 1 Vertreter*in)
- dem Elternbeirat (je Gruppe 1 Vertreter*in)

Diese Regelung geht zurück auf einen Beschluss des Jugendwohlfahrtsausschusses vom 20.09.1973, der sich wiederum auf eine alte Regelung des Jugendwohlfahrtsausschusses des alten Stadtgebietes Bielefeld bezogen hat.[1]

In Umsetzung dieser Beschlusslage werden zu Beginn einer Wahlperiode aus den Bezirksvertretungen Trägervertreter*innen sowie deren Stellvertreter*innen jeweils konkret für eine Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Bielefeld gewählt und gegenüber dem Geschäftsbereich Städt. Tageseinrichtungen für Kinder - 510.5 - benannt.
Von dort werden der jeweiligen KiTa Name und Anschrift der gewählten Trägervertreterin bzw. des Trägervertreters sowie deren Stellvertretung mitgeteilt.

Die Einladung zu allen Sitzungen des Rates der Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder – in Ausnahmefällen - der Leitung der KiTa rechtzeitig unter Beifügung der jeweiligen Tagesordnung.

Dem Einrichtungsträger ist es freigestellt, wie viele Vertreter*innen in den Rat der Kindertageseinrichtung entsandt werden. Dabei ist es Aufgabe der Trägervertreterin bzw. des Trägervertreters, die Belange des Trägers im Rat der Kindertageseinrichtung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu vertreten.

Alles Weitere regelt sich aus der Geschäftsordnung für den Rat der Kindertageseinrichtung.

[1]Zusätzlich soll - auch diese Regelung geht zurück auf den Beschluss des Jugendwohlfahrtsausschusses vom 20.09.1973 - den Bezirksvertretungen - damals: „Bezirksausschüsse“ genannt - Gelegenheit gegeben werden, Trägervertreterinnen bzw. Trägervertreter zu benennen.

In dem vg. Beschluss des Jugendwohlfahrtsausschusses heißt es hierzu:
„Die Trägervertretung in den Kindergartenräten (jetzt: Rat der Kindertageseinrichtung) der städt. Kindertageseinrichtungen ist durch die Verwaltung wahrzunehmen. Den Bezirksausschüssen (jetzt: Bezirksvertretungen) soll Gelegenheit zur Benennung eines weiteren Trägervertreters gegeben werden.“